

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 10. November
2025

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 05.11.2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs ist es, das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) der gesetzlichen Rente als tragender Säule der Alterssicherung zunächst bis zum Jahr 2031 bei 48 Prozent zu stabilisieren. Solange diese Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern greift, folgt die Rentenanpassung im Wesentlichen der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialbeiträge. Nach 2031 würden bei den jährlichen Rentenanpassungen wieder die Dämpfungsfaktoren zur Anwendung kommen und das Rentenniveau wird dann bis 2040 um zwei Prozentpunkte auf 46 sinken. Die aufgrund der Stabilisierung dauerhaft zu erwartenden Mehrausgaben sollen durch steuerfinanzierte Erstattungen des Bundes ausgeglichen und so der ab 2028 prognostizierte Beitragssatzanstieg reduziert werden.

Die Haltelinie für den Höchstbeitragssatz (Beitragssatzgarantie) von 20 Prozent wird nicht verlängert und läuft mit dem Jahr 2025 aus. Im Unterschied zur bisher projizierten Beitragssatzentwicklung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11898, S. 3) kann durch die Erstattung der Ausgaben für die Niveaustabilisierung der längerfristige Beitragssatzanstieg um 1,2 Prozentpunkte reduziert werden (2040: 21,4 Prozent statt 22,6 Prozent). Im Jahr 2031 finanzieren steuerfinanzierte Erstattungen in Höhe von 11,2 Milliarden Euro ein um einen Prozentpunkt höheres Rentenniveau.

Zusätzlich legt die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht vor, der die Entwicklung von Beitragssatz und Bundeszuschüssen evaluiert und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorschlägt.

Um kurzfristige, unterjährige Einnahmeschwankungen der gesetzlichen Rente besser ausgleichen zu können, wird die Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben. Die bisher sehr intransparenten und kaum nachvollziehbaren Berechnungsweisen und Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse werden aktualisiert, angeglichen und vereinfacht.

Bei dem für die Erziehung von Kindern gewährten rentenrechtlichen Ausgleich (Kindererziehungszeiten) erfolgt für Neurentnerinnen (und wenige Neurentner) ab dem 1. Januar 2028 eine vollständige Gleichstellung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden mit denjenigen Kindern, die ab 1992 geboren wurden. Mütter (und wenige Väter), die vor Januar 2028 in Rente

gingen oder gehen, bekommen rückwirkend für das Jahr 2027 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Die in Zukunft sinkenden Ausgaben für diese Gleichstellung werden vom Bund aus Steuermitteln erstattet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Rentenreformen der 2000er Jahre mit ihrer einseitigen Fixierung auf die Begrenzung des Beitragssatzes haben in einem Zehnjahreszeitraum das Rentenniveau von 53 auf 48 Prozent absinken lassen, Altersrenten damit um 10 Prozent reduziert und so die Akzeptanz und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung geschwächt. Statt wie bisher ein auskömmliches Leistungsniveau der gesetzlichen Rente dem Ziel eines niedrigen Beitragssatzes unterzuordnen, wird jetzt zumindest für einen weiteren sechsjährigen Zeitraum ein klares Leistungsziel für das Rentenniveau benannt und über die jährliche Rentenanpassung auch sachgerecht und einfach umgesetzt.

Der Sozialverband VdK erkennt an, dass der Rentenwert damit zunächst bis 2031 eng an die Lohnentwicklung gekoppelt wird und die Anwendung der Dämpfungsfaktoren in diesen Jahren entfällt. Berücksichtigt werden bei den jährlichen Rentenanpassungen neben der Lohnentwicklung nur Veränderungen der Sozialversicherungsbeitragssätze. Das wird Ende der 2020er Jahre die Renten gegenüber dem geltenden Recht um über zwei Prozent höher ausfallen lassen. Würde wie vom Sozialverband VdK gefordert, die Rentenniveaustabilisierung über 2031 hinaus verlängert werden, so lägen die Renten in den 2040er Jahren um sechs bis sieben Prozent höher. Wird die Niveaustabilisierung nicht über 2031 hinaus verlängert, droht bis 2040 ein Rückgang des Rentenniveaus auf 46 Prozent. Ohne Rentenniveaustabilisierung wäre das Rentenniveau auf 45 Prozent gefallen.

Der VdK fordert deshalb, das Rentenniveau und damit die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau ohne zeitliche Begrenzung oder mindestens für einen 15jährigen Zeitraum festzuschreiben und – wie im Rentenpaket der Vorgängerregierung vorgesehen – in den Grundsätzen des SGB VI zu verankern. Das wäre auch ein starkes Signal an die junge und mittelalte Generation, um entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken.

Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK das Rentenniveau auf lebensstandardsichernde 53 Prozent anzuheben und Maßnahmen zu ergreifen, die die Einnahmeseite der gesetzlichen Rente nachhaltig verbessern (siehe Kapitel 2.5 der Stellungnahme). Nur so kann es gelingen, das Vertrauen der jüngeren Generationen in die gesetzliche Rente wieder herzustellen.

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen dauerhaften Erstattung der Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung und für die verlängerten Kindererziehungszeiten geht die Bundesregierung einen ersten wichtigen Schritt zur Entlastung der jüngeren Generation von den Folgen des absehbaren demographischen Wandels und zur angemessenen Finanzierung von sogenannten nicht-beitragsgedeckten, gesamtgesellschaftlichen Leistungen aus Steuermitteln. Gleichzeitig tragen damit höhere Einkommen stärker zu deren Finanzierung bei.

Der Sozialverband VdK unterstützt die überfällige und vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre und den Zuschlag für ältere Mütter und wenige Väter, die schon eine Rente beziehen.

Kindererziehungszeiten, Zeiten für Pflege und Zurechnungszeiten wegen Erwerbsminderung ergänzen ebenso wie die Grundrente als solidarische Ausgleichselemente die Lebensstandardsicherungsfunktion der gesetzlichen Rente für Versicherte, die aufgrund von Krankheit, Pflegeverpflichtungen, Niedriglohnbeschäftigung oder Kindererziehung in bestimmten Lebensabschnitten keine oder geringe Pflichtbeiträge aus Erwerbsarbeit leisten können.

Gerade für die ältere Generation von Müttern ist die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes eine lang erhoffte Anerkennung ihrer unter schwierigen Bedingungen erbrachten Care-Arbeit. Insbesondere in Westdeutschland hat diese Generation von Müttern aufgrund der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit oft lange unterbrechen müssen und später nur begrenzt wieder am Erwerbsleben teilgenommen. Sie war noch stärker als die heutige Müttergeneration von strukturellen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt betroffen und konnte noch nicht vom Ausbau der Kinderbetreuung und anderen neuen familienpolitischen Leistungen sowie einem Bewusstseinswandel weg vom männlichen ErnährermodeLL profitieren. Zudem übernahm und übernimmt die ältere Frauengeneration auch heute noch einen Großteil der häuslichen Angehörigenpflege und das oft bis ins hohe Alter und ab Erreichen der Regelaltersgrenze ohne einen angemessenen rentenrechtlichen Ausgleich.

Studien insbesondere des DIW (DIW Wochenbericht 31+32, 2024) haben ergeben, dass die bisherigen Verbesserungen der Kindererziehungszeiten vor allem für kinderreiche Mütter und die unteren Einkommensgruppen das Armutsrisiko sowie den Gender Pension Gap, also den Abstand der gesetzlichen Renten zwischen Männern und Frauen, massiv verringert haben.

Diese Erkenntnisse lassen sich auch auf die jetzige Angleichung übertragen und zeigen die grundsätzliche sozialpolitische Bedeutung der Kindererziehungszeiten als späterem rentenrechtlichen Ausgleich: „Die Mütterrente leistet einen deutlichen Beitrag zur Armutsreduktion für Gruppen, die ohnehin schon einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt sind.“ (DIW Wochenbericht 31+32, 2024; S. 500). Die mediale Verunglimpfung der Kindererziehungszeiten als „teurem Wahlgeschenk“ verkennt also ihre sozialpolitische Bedeutung.

Wenn, wie vom Sozialverband VdK gefordert, die gesetzliche Rente nicht vollständig auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden würde, könnten wesentlich mehr von Altersarmut bedrohte Frauen von den verbesserten Kindererziehungszeiten profitieren. Der 2017 eingeführte Freibetrag für die betriebliche und private Altersvorsorge und bei der Grundrente sollte auch für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Die Ungleichbehandlung von privater, betrieblicher und gesetzlicher Altersabsicherung ist nicht nachvollziehbar.

Irritieren muss die Debatte um die technische Umsetzung der sogenannten Mütterrente III. Es kann wie bisher davon ausgegangen werden, dass für Neurenten ein früheres Inkrafttreten als 2028 unproblematisch möglich gewesen wäre. Umsetzungsschwierigkeiten ergeben sich nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vor allem durch die Einbeziehung von ca. 10 Millionen Bestandsrentnerinnen und -rentnern. Hier ergeben sich vielfältige

Fallkonstellationen, die eine Identifikation der zu begünstigenden Mütter „auf Knopfdruck“ unmöglich machen, wie z. B. derjenigen Mütter, die nach 2018 in Rente gingen und noch keinen Zuschlag bekommen haben oder ein Wechsel der Kindererziehung durch Scheidung oder Adoption sowie Zu- oder Abwanderung in der Zeit nach den bisher gültigen ersten 24 Monaten nach Geburt des Kindes vollzogen wurde.

Gerade für hochbetagte Mütter steht aber das politische Versprechen im Vordergrund, dass die Mütterrente III schnell umgesetzt werden soll. Dieser Erwartung wird im Gesetzentwurf durch das Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 entsprochen. Aufgrund von massiven Bedenken der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere die Zuschlagszahlung für den Bestand nicht zeitnah und vollautomatisiert umsetzen zu können, wird im vorliegenden Gesetzentwurf am 1. Januar 2027 als Datum des Inkrafttretens festgehalten, aber die Leistung erst ab dem 1. Januar 2028 erbracht.

Aus Sicht des Sozialverbandes VdK ist ein ähnliches Chaos wie beim Zuschlag für den Erwerbsminderungsrentenbestand unbedingt zu vermeiden. Auch bei dieser Leistungsverbesserung hatte sich nach einer zweijährigen Vorbereitungsphase im Nachhinein herausgestellt, dass die automatisierte Zahlung des Zuschlags auf die rund drei Millionen Erwerbsminderungsbestandsrenten deutlich komplexer war als ursprünglich erwartet und das ursprüngliche Verfahren wurde durch ein kompliziertes zweistufiges Auszahlungsverfahren ersetzt. Dieses sukzessive Nachbessern gilt es bei der Mütterrente III unbedingt zu vermeiden. Gleiches gilt für die Anrechnung des rückwirkenden Zuschlags auf Sozialleistungen wie die Grundsicherung im Alter oder das Wohngeld, die ausgeschlossen werden sollte. Zukünftig sollten vom zuständigen Ministerium geplante Leistungsverbesserungen oder allgemein Rechtsänderungen im Vorfeld klarer auf ihre Umsetzbarkeit mit den ausführenden Behörden besprochen werden.

Die im Gesetzentwurf als Teil des Rentenpakets genannten, aber bisher nur dem Bundesrat zugeleiteten Anreize für längeres Arbeiten („Aktivrentengesetz“ BR-Drucksache 589/25) verbessern kurzfristig die Einkommenssituation für diejenigen, die fit sind und über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten können. Der Sozialverband VdK befürchtet neben Mitnahmeeffekten vor allem eine weitere Spaltung des Rentenübergangs. Diese Maßnahme ist unwirksam gerade für diejenigen älteren Menschen, die aufgrund von Schwerbehinderung, Krankheit, Burnout oder der Pflege ihrer Angehörigen nicht länger arbeiten können. Diese Menschen werden mehrfach benachteiligt: durch Abschlüsse wegen eines früheren Renteneintritts oder einer Erwerbsminderung, einer tendenziell kürzeren gesunden Lebenserwartung und weil sie die Vergünstigungen von parallelem Rentenbezug und Erwerbseinkommen oft nicht in Anspruch nehmen können. Der VdK fordert deshalb von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie der Bundesregierung ein Aktionsprogramm für gute und gesunde Arbeit für ältere Beschäftigte sowie die schnelle Umsetzung der im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Reha und der Prävention. Erst wenn sich die betrieblichen Bedingungen für Arbeiten im Alter verändert haben und mehr Beschäftigte die Regelaltersgrenze erreichen können, werden sich die Chancen auf längeres Arbeiten gleicher verteilen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Sicherung des Rentenniveaus bis 2031

2.1.1. SGB VI §§ 255e bis 255i Mindestsicherungsniveau und Ausgleichsbedarf

Bereits mit dem 1. Januar 2019 wurde für das Sicherungsniveau vor Steuern eine Niveauschutzklausel in Höhe von mindestens 48 Prozent eingeführt. Seit 2022 wird die Haltelinie von 48 Prozent konsequenterweise als Mindestsicherungsniveau bezeichnet (§ 255e SGB VI). Das Mindestsicherungsniveau galt bisher für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Juli 2025 (§ 255e SGB VI) und wird jetzt unverändert bis 2031 verlängert. Dadurch bleibt das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) eine direkte Steuerungsgröße für die Rentenanpassungen: Sobald der über die weiterhin gültige Anpassungsformel (§ 68 SGB VI) berechnete Rentenwert das Mindestrentenniveau von 48 Prozent erstmals unterschreitet und auf 48 Prozent erhöht wird, folgt der Rentenwert nur noch der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialabgaben. Dies war bereits zum 1. Juli 2024 das erste Mal der Fall. Die Dämpfungsfaktoren (§ 68 SGB VI) und damit die partielle Abkopplung der Renten von der Lohnentwicklung kommen so nicht zur Anwendung.

Für Dritte kaum vernünftig darstellbar ist die Weitergeltung der Regelungen zum Aufbau des Ausgleichsbedarf bis zur (realiter bereits erfolgten) erstmaligen Anwendung der Rentenanpassung nach Mindestrentenniveau. Die durch die Rentengarantie bei sinkenden Löhnen unterbliebenen Rentenkürzungen werden bis dahin weiter im Ausgleichsbedarf erfasst und dann in den Folgejahren positive Rentenanpassungen solange halbiert, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolgt aber unter Berücksichtigung des Mindestrentenniveaus.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die für die kommenden sechs Jahre geltende Neuausrichtung der gesetzlichen Rente auf ein klares Mindestleistungsziel sowie dessen Umsetzung über die jährliche Rentenanpassung und wiederholt seine Forderung nach einer Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent und damit auf den Stand vor der sukzessiven Einführung der Dämpfungsfaktoren. Der VdK begrüßt weiter, dass seine langjährige Forderung nach dem Wegfall der Dämpfungsfaktoren ab dem erstmaligen Unterschreiten der 48-Prozent-Grenze erfüllt wird und so die Renten unter Berücksichtigung von Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen weitgehend den Löhnen folgen werden. Der Sozialverband VdK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge in der neuen Rentenanpassungsformel Anhebungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung auch weiterhin zu einer reduzierten Rentenanpassung führen werden. Der Anstieg des Rentenbeitragssatzes um vier Prozent (nicht Prozentpunkte) würde die Anpassung des Rentenwertes um ein Prozent dämpfen (Brüggemann-Borck u.a., Finanzwirkungen der Maßnahmen des Rentenpakets II, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 3 2024, S. 161) und

damit im Vergleich zu den Dämpfungsfaktoren in reduzierter Form Rentnerinnen und Rentner weiterhin an den Kosten des demographischen Wandels beteiligen.

Der VdK fordert, das Mindestrentenniveau ohne zeitliche Begrenzung festzuschreiben, um das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Der VdK kritisiert, dass die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau (§ 255e) faktisch zwar der Regelfall werden wird, aber technisch noch weitere Berechnungsschritte vorgeschaltet werden, die die Nachvollziehbarkeit der Rentenanpassung(sverordnung) unnötig komplizieren und kaum nachvollziehbarer machen. Die Regelungen zur Berechnung und zum Abbau des Ausgleichsbedarfs sollten komplett und vollumfänglich gestrichen werden. Sie finden nach § 255h Absatz 6 mit dem Einsetzen der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau keine Anwendung mehr.

Nicht nur die rechtliche Umsetzung des Ausgleichsbedarfs hat die Intransparenz und Komplexität der Rentenanpassung mit den zwei nebeneinanderstehenden Anpassungsformeln massiv erhöht. Auch hier gilt, dass die vom Sozialverband VdK geforderte Grundsatzentscheidung für eine zeitliche unbegrenzte Anpassung nach Mindestrentenniveau den Raum für eine vereinfachte und nicht nur von Expertinnen und Experten nachvollziehbare Rentenanpassung öffnen würde (vgl. dazu Ruland, in Deutsche Rentenversicherung Heft 1, 2025).

2.2. Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

2.2.1. SGB VI §§ 249 Angleichung der Kindererziehungszeiten

In Zukunft wird in der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, in gleichen Umfang wie bei ab 1992 geborenen Kindern anerkannt. Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2028 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind um sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert. Dies entspricht nach heutigen Werten einer monatlichen Rentenerhöhung um 20,40 Euro brutto pro Kind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Anerkennung eines weiteren halben Jahres an Kindererziehungszeit für alle Erziehende und damit die Gleichbehandlung der Kindererziehungszeiten für alle Kinder unabhängig von ihrem Geburtsjahr.

Der rentenrechtliche Ausgleich von Kindererziehungszeiten gehört aus Sicht des VdK zum Kern unseres Sozialstaates. Denn noch immer ist der Erwerbsverzicht für Mütter mit erheblichen finanziellen und beruflichen Einbußen verbunden, die zu niedrigen Renten und zur Altersarmut von Frauen beitragen. Noch wichtiger ist es aber, dass endlich flächendeckend familienfreundliche Strukturen der Kinderbetreuung geschaffen werden, damit auch heute und in Zukunft erwerbstätige Mütter nicht zur Teilzeitarbeit gezwungen werden. Negative Anreize wie abgabenfreie Minijobs und das Ehegattensplitting müssen reformiert und durch einen

Rechtsanspruch auf Rückkehr in Vollzeit ergänzt werden. Partnerschaftliche Familienmodelle und mehr erwerbstätige Frauen und Mütter wären auch ein wichtiger Beitrag um die demographischen Herausforderungen, vor denen die gesetzliche Rentenversicherung steht, zu bewältigen.

2.2.2. SGB VI § 307d: Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung (Bestand)

Mütter und Väter, die zum 1. Januar 2028 bereits eine Rente beziehen, erhalten rückwirkend ab dem 1. Januar 2027 einen wirkungsgleichen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht.

Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und/oder 2019 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben.

Die Regelung entspricht technisch den Regelungen, die 2014 und 2019 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeit auf zwei bzw. zweieinhalb Jahre erfolgte und wird verlängert. Für das Jahr 2027 erfolgt keine Einkommensanrechnung bei Witwen- bzw. Witwerrenten.

Darüber hinaus können ab dem Inkrafttreten der Neuregelung auf Antrag auch diejenigen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, die zuvor keinen Zuschlag bekommen hatten, weil sie im entsprechenden Kalendermonat keine Kindererziehungszeit oder Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung im Rentenversicherungskonto aufwiesen, aber die Voraussetzungen innerhalb der zusätzlichen sechs Monate bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums erfüllen. Dies betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 30. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Durch die Erweiterung der schon 2014 und 2019 erfolgten pauschale Anrechnungsweise erfolgt auch für den Rentenbestand die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr. Zudem wird eine Neufeststellung der 9,5 Millionen bestehenden Renten vermieden.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass weiter ein ergänzendes Antragsrecht besteht, welches eine Zuordnung der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten auch in den Fällen ermöglicht, in denen das erziehende Elternteil wegen der stichtagsgebundenen Zahlung eines Zuschlags bei Bestandsrenten keine zusätzlichen Erziehungszeiten bekam. Dies betrifft ganz überwiegend Adoptionen und Pflegeeltern, die das Kind später aufgenommen haben und Fälle, in denen die Rückkehr aus dem Ausland erst nach einem bestimmten Kalendermonat nach der Geburt des Kindes erfolgte. Aufgrund des Ausschlusses von Doppelgewährung dürften dennoch viele

der Antragsstellenden nicht von den Verbesserungen profitieren und das selbst bei nachgewiesener Erziehung.

2.3. Regelungen zur Stabilisierung und Erhöhung der Transparenz der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

2.3.1. SGB VI § 154 Rentenversicherungsbericht / Berichtspflichten

Die bisher schon im Rentenversicherungsbericht vorhandene 15jährige Vorausberechnung (Modellrechnung) des Sicherungsniveaus vor Steuern wird rechtlich explizit als Berichtspflicht verankert.

Im Jahr 2029 muss ein weiterer Bericht vorgelegt werden, um die Folgen und Mehrausgaben des Mindestsicherungsniveaus zu evaluieren und daraufhin gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Die Berichtspflicht zur Anhebung der Altersgrenzen entfällt.

Die bisher in § 154 Absatz 3 verankerte doppelte Haltelinie von 48 Prozent Sicherungsniveau und einem Beitragssatz von 20 Prozent mit Geltungsdauer bis 2025 wird rechtstechnisch ersetzt durch die in die §§ 255e und 255i als bis 2031 gültige Niveauschutzklausel in Höhe von 48 Prozent.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK kritisiert, dass die Berichtspflicht nicht mehr wie im Referentenentwurf darauf gerichtet ist, das Rentenniveau auch über das Jahr 2031 dauerhaft zu stabilisieren. Die jetzige Formulierung bindet in sprachlich unklarer Weise die dauerhafte Finanzierung des Mindestsicherungsniveaus an eine „wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, eine hohe Beschäftigungsquote und eine angemessene Lohnentwicklung“. Der VdK schlägt vor, die Berichtspflicht des Rentenversicherungsberichts zum Rentenniveau und der Entwicklung von Einnahmen, Ausgaben sowie dem Beitragssatz auf einen zwanzigjährigen Zeitraum zu verlängern, um bereits im kommenden Jahr – bei allen bestehenden Unsicherheiten von langfristigen Modellrechnungen – eine faktenbasierte und solide Debatte über die zukünftige Finanzierung der gesetzlichen Rente und eines Mindestsicherungsniveaus zu ermöglichen. Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK im Rentenversicherungsbericht modellhafte Vorausberechnungen für ein höheres Rentenniveau und dessen Auswirkungen auf die Rentenausgaben und den Beitragssatz.

Der Sozialverband VdK schlägt außerdem vor, die Berichtspflichten zum Ausgangspunkt für weitere Schritte zur nachhaltigen Finanzierung des Mindestrentenniveaus zu nehmen und die Vorschläge des VdK (siehe Kapitel 2.5) zu berücksichtigen. Durch eine vorzeitige und schrittweise, aber moderate Beitragssatzerhöhung, die überproportional von den Arbeitgebern zu tragen wäre und eine entsprechende Erhöhung der Bundeszuschüsse (Demographiezuschuss des Bundes) könnten, selbst bei einem höheren Mindestrentenniveau, Beitragssatzsprünge bzw. steigende Erstattungen und die sich abzeichnenden politischen Debatten um vermeintlich zu hohe Sozialbeiträge bzw. zu hohe Rentenausgaben des Bundes vermieden werden und bereits jetzt damit begonnen werden, eine demographische Reserve aufzubauen.

Der Wegfall der Berichtspflicht über die Anhebung der Altersgrenzen ist vertretbar, da sie sich auf die bereits entfallenen Altersrenten für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit bezieht. Die aus § 154 Absatz 4 abgeleitete und thematisch nahe vierjährige Berichtspflicht über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt erhalten. Der Bericht muss sicherstellen, dass die beständigen Forderungen nach einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze und einer Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte faktenbasiert zurückgewiesen werden können sowie die Auswirkungen der weggefallenen Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten, aber auch die parallele Erwerbstätigkeit bei Erwerbsminderungsrenten genauer analysiert werden.

Dazu muss dieser Bericht aber analog zu den Vorschlägen des Sozialbeirates in seinem Gutachten 2022 um genaue Analysen derjenigen Personengruppe erweitert werden, die die Regelaltersgrenze nicht erreichen und die trotz erfüllter Voraussetzungen, vorgezogene Altersrenten nicht in Anspruch nehmen sowie um die Bedeutung von Erwerbsminderung, Arbeitslosigkeit und Pflegeverpflichtungen im Vorfeld des Altersrentenübergangs. Der Sozialbeirat betont, dass es zu vielen Älteren nicht gelingt, aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nahtlos in die Rente zu wechseln und empfiehlt deshalb, die Fokussierung auf das reine Rentenzugangsalter um das Alter bei Erwerbsaustritt je nach Berufsgruppen zu erweitern. Dieser Forderung schließt sich der Sozialverband VdK an.

2.3.2. SGB VI § 154a Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern

Die bisher in § 154 Absatz 3a festgelegte Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern wird aus dem § 154, der jetzt nur noch die Berichtspflichten regelt, in einen neuen Paragraphen 154a verschoben und lautet zusammengefasst wie folgt: Die Standardrente als Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten zum 1. Juli eines Jahres wird gemindert um die von Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (verfügbare Standardrente) und ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittsentgelt, das um die Veränderung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer fortgeschrieben und ebenfalls um die vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge reduziert wird.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die an dieser und weiteren Stellen im Gesetzentwurf vorgenommenen sprachlichen Vereinfachungen und Neusortierungen der Paragraphen nach inhaltlichen Schwerpunkten. Der neue Paragraph 154a beinhaltet die für die zukünftige Rentenanpassung zentrale Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern. Dazu wird die 2018 eingeführte Neudefinition des Sicherungsniveaus vor Steuern sachgerecht und ohne Auswirkungen auf deren Höhe sprachlich vereinfacht fortgeschrieben.

Der Sozialverband VdK stellt allerdings kritisch fest, dass sich durch die Fortschreibung des 1957 festgestellten Durchschnittsentgelts mit den Bruttolohnsteigerungen je Arbeitnehmer, das rentenrechtlich relevante Durchschnittsentgelt immer weiter vom tatsächlichen

durchschnittlichen Bruttolohn von Vollzeitbeschäftigten entfernt hat und zum Beispiel Strukturverschiebungen zu mehr Teilzeitarbeit nicht berücksichtigt werden.

Dies ist keine rein statistische Frage, sondern lässt das Sicherungsniveau vor Steuern seiner Funktion der Messung und bis 2031 auch direkten Steuerung der Rentenanpassung immer weniger gerecht werden. Zwar erfüllt das Sicherungsniveau weiterhin das Ziel, den zeitlichen Verlauf des Verhältnisses zwischen Renten- und Lohnentwicklung abzubilden, seine absolute Höhe hat aber kaum mehr Aussagekraft über die Frage, ob eine aktuell immer seltener erreichte 45-jährige Vollzeitbeschäftigung zum jeweiligen Durchschnittslohn einen angemessenen Lohnersatz im Alter sichert (durchschnittliche Versicherungsjahre von neuen Altersrenten 2023: 39,3 Jahre). Zudem berücksichtigt das Sicherungsniveau vor Steuern definitionsgemäß nicht die unterschiedliche und vor allem zunehmende Steuerbelastung von Rentnerinnen und Rentnern. Der Sozialverband VdK empfiehlt diese Fragen in den Beratungen der Rentenkommission aufzugreifen, da hier ja eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen hinweg erarbeitet werden soll.

2.3.3. SGB VI § 158 und § 287 h Anhebung der Mindestrücklage zu Lasten der Beitragszahlenden

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren vorrangig durch die im jeweiligen Jahr von den aktiven Versicherten und ihren Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge und die steuerfinanzierten Bundesmittel finanziert. Sich verändernde Einnahmen und Ausgaben werden idealtypisch durch den automatischen Mechanismus ausgeglichen, dass beim Unter- bzw. Überschreiten der Nachhaltigkeitsrücklage der Beitragssatz angehoben bzw. gesenkt werden muss, der dann bisher wiederum, vermittelt über den Beitragssatzfaktor, zu einer sinkenden bzw. steigenden Rentenanpassung führte. Mit der Anhebung der Untergrenze (Mindestrücklage) von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, stärkt die Bundesregierung die unterjährige Liquidität und sichert damit die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung bei unterjährig schwankenden Einnahmen und Ausgaben. Dies ist zukünftig von besonderer Bedeutung, da aufgrund des demographischen Wandels ein Absinken der Nachhaltigkeitsrücklage zu erwarten ist. Somit ist künftig der Beitragssatz der Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres anzuheben, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes der Wert von 0,3 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten werden würde.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben als vertrauensstärkende Maßnahme für die Rentenversicherung, da so eine öffentliche Diskussion über Liquiditätsschwierigkeiten vermeiden werden kann. Die im Unterschied zum Referentenentwurf neu eingeführte Finanzierung der neuen Mindestrücklage aus Beitragsmitteln lehnt der VdK ab. Nicht berücksichtigt wurde leider die auch von der Deutschen Rentenversicherung unterstützte Empfehlung der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag aus dem

Jahr 2020, die Bundesmittel in elf statt 12 Raten zu überweisen, um Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Oktober sicher ausgleichen zu können.

2.3.4. SGB VI § 213 Anpassung der Berechnungsweise der Bundeszuschüsse

Die Berechnungsschritte des allgemeinen und des zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Erhöhungsbetrages zum zusätzlichen Bundeszuschuss werden zukünftig vereinfacht und auf die Basis 2023 angewandt. Der allgemeine Bundeszuschuss (2025: 60,8 Mrd. Euro) folgt der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer der zwei vorangegangenen Jahre sowie der Veränderungsrate des Beitragssatzes des folgenden gegenüber dem aktuellen Kalenderjahr. Der zusätzliche Bundeszuschuss (2025: 15,7 Mrd. €), der pauschal die nicht beitragsgedeckten Leistungen abdecken soll, folgt (wie bisher) der Umsatzsteuerentwicklung (Mehrwertsteuer) und der Erhöhungsbetrag (2025: 17,6 Mrd. Euro) der Bruttolohnsumme.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die ersten Schritte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berechnungsregeln der Bundeszuschüsse. Die Chance auf eine tatsächliche Vereinheitlichung der Fortschreibungsregeln, wie sie die Deutsche Rentenversicherung Bund vorgeschlagen hatte, wurde aber verpasst (Brüggemann-Borck u.a., Finanzwirkungen der Maßnahmen des Rentenpakets II, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 3 2024, S.184). Der Sozialverband VdK verweist zudem darauf, dass es durch die neuen Fortschreibungsregeln kurz- und mittelfristig zu einer erneuten, wenn auch relativ geringen Kürzung der Bundeszuschüsse kommen wird (ebd., S. 182) und kritisiert die Fortschreibung der Serie von „kleinen“ Kürzungen beim Bundeszuschuss und die zu niedrige Abgeltung der vom Bund bisher nicht klar definierten und nicht eindeutig bezifferten gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung belaufen sich die willkürlichen Kürzungen von 2022 bis 2028 auf 8,8 Milliarden Euro (DRV, Pressemitteilung vom 17.07.2024). Gleichzeitig standen 2023 nach Schätzungen der DRV den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Rentenversicherung in Höhe von 124,1 Milliarden Euro nur Bundeszuschüsse in Höhe von 84,3 Milliarden Euro gegenüber¹. Damit sind die gesamtgesellschaftlichen Leistungen um 40 Milliarden unterfinanziert.

Um angesichts des demographischen Wandels und der offenkundigen Schwäche des deutschen Rentensystems einen angemessenen rentenrechtlichen Ausgleich für langjährig Geringverdienende, pflegende Angehörige aber auch Kindererziehende zu gewährleisten, fordert der Sozialverband VdK einen Ausbau nicht-beitragsäquivalenter solidarischer Ausgleichselemente und statt einer pauschalen die vollumfängliche Finanzierung dieser Leistungen aus Bundesmitteln.

¹ DRV-Broschüre, Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023, DRV Presseseminar 2025
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2.3.5. SGB VI § 291b und § 291 c Erstattung der Mehraufwendungen aufgrund der Rentenniveaustabilisierung und der zusätzlichen Anrechnung von sechs Monaten Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder)

Durch die Regelungen wird sichergestellt, dass der Bund dauerhaft die Mehraufwendungen aufgrund der von 2026 bis 2031 geltenden Anpassung nach dem Mindestsicherungsniveau sowie für die Angleichung der Kindererziehungszeiten aus Steuermitteln erstattet.

Die Erstattungen zur Einhaltung der Haltelinie des Rentenniveaus bei 48 Prozent betragen nach den Schätzungen des Bundes im ersten finanzwirksamen Jahr 2029 zunächst 3,6 Milliarden und steigen bis zum Jahr 2040 auf 15,1 Milliarden Euro, weil das Rentenniveau bei Nichtverlängerung der Haltelinie ab 2031 zwar sinkt, aber dauerhaft über dem sich nach geltendem Recht ergebenden Niveau liegt.

Die Erstattungen für die verlängerten Kindererziehungszeiten betragen im Einführungsjahr 9,9 Milliarden Euro und dann 2031 fünf Milliarden Euro pro Jahr und reduzieren sich dann aufgrund des zu erwartenden Rentenwegfalls der älteren Mütter bis 2040 auf vier Milliarden Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK sieht in der Erstattung der Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung sowie der zusätzlichen Kindererziehungszeiten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der heutigen und zukünftigen Beitragszahlenden. Dass zur Stabilisierung des Rentenniveaus mehr Steuermittel mobilisiert werden sollen, ist grundsätzlich ein positives Versprechen, vor allem, nachdem es in den vergangenen Jahren zu willkürlichen Kürzungen bei den Bundeszuschüssen kam. Problematisch bleibt aber, dass nur der aktuelle Schritt der Angleichung der Kindererziehungszeiten vollständig aus Steuermitteln erstattet werden soll.

Die nicht-beitragsgedeckten Leistungen der Mütterrente I und II belaufen sich nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung auf aktuell 20 Milliarden Euro. Würde der Bund die Versicherten der Rentenversicherung, aber auch der Pflege- und Krankenversicherung von der alleinigen Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen entlasten und gerechter auf die Steuerzahlenden und durch eine Steuerreform auch stärker auf Spitzeneinkommen und Unternehmensgewinne verteilen, könnten geringe Einkommen von steigenden Sozialversicherungsbeiträgen wirksam entlastet werden.

2.4. SGB VI § 41 Aufhebung des Anschlussverbots für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Bisher schränkt § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Befristungen eines Arbeitsvertrags auf Neueinstellungen ein, um Kettenbefristungen mit und ohne sachlichen Grund zu

verhindern. Diese Beschränkung wird nun für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, gelockert. Ziel ist es, die Weiterbeschäftigung bei einem Arbeitgeber zu neuen Bedingungen (meist erfolgt ein Wechsel in Teilzeit) rechtssicher als befristetes Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Sachgrundlose Befristungen sind für diese Beschäftigten künftig für acht Jahre und zwölf befristete Arbeitsverträge möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Verschlechterung der Rechtsposition von älteren Beschäftigten. Bei dieser Regelung wird das Interesse der Arbeitgeber an befristeten Arbeitsverträgen einseitig den Beschäftigteninteressen übergeordnet. Die Planung des kombinierten Rentenübergangs mit parallelem Rentenbezug und Erwerbseinkommen soll zukünftig finanziell angereizt (Aktivrente), aber dann arbeitsrechtlich prekär gestaltet. Der VdK lehnt deshalb die Ausweitung von sachgrundlosen Befristungen für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze ab, insbesondere da § 41 SGB VI schon bisher die sinnvollere Möglichkeit vorsieht durch eine Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien den Beendigungszeitpunkt über die Regelaltersgrenze hinaus und zwar auch mehrfach hinauszuschieben anstatt für einen längeren Zeitraum befristet und womöglich schlechteren Arbeitsbedingungen zu arbeiten.

2.5. Fehlende Regelungen: Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent und Vorschläge zur langfristigen Finanzierung

Der Sozialverband VdK unterstützt das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, in einer Rentenkommision bis zur Mitte der Legislatur eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen hinweg zu prüfen (CDU/CSU & SPD, 2025, S. 19) und sieht darin eine Chance, das Leistungsziel der gesetzlichen Rente neu zu definieren und den Beitrag von gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge zu diesem Leistungsziel empirisch vollständig und sozialpolitisch angemessen zu berücksichtigen.

Dies bedarf nach Ansicht des Sozialverbands VdK aber auch einer Diskussion um die Höhe eines angemessenen Rentenniveaus und um dessen nachhaltige Finanzierung. Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 46 Prozent (2040) bleiben würde, würden immer weniger Menschen eine lebensstandardsichernde und armutsfeste Rente erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Die zentrale Funktion des Umlagesystems, den im Alter oder bei Erwerbsminderung wegfallenden Lohn zu ersetzen, würde weiter geschwächt. Dieser weitere Verfallsprozess wird mit dem aktuellen Rentenpaket nur bis zum Jahr 2031 gestoppt. Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung, wie ein höherer gesetzlicher Mindestlohn oder eine bürokratiearme Grundrente können aber auch bei einem Rentenniveau von 48 Prozent kaum sicherstellen, dass Versicherte nach einem langen Arbeitsleben eine Rente beziehen, die den ergänzenden Grundversicherungsbezug vermeidet. Ein langfristig stabiles und vor allem auskömmliches Sicherungsniveau sowie eine klare und nachvollziehbare Kopplung der Rentenanpassung an die

Lohnentwicklung bilden aber die Basis um Rentnerinnen und Rentner angemessen an der Wohlstandsentwicklung zu beteiligen und vor Kaufkraftverlusten sowie vor Altersarmut zu schützen.

Der VdK fordert deshalb eine Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent als dauerhafte Rentengarantie und begründet dies wie folgt:

1. Im internationalen Vergleich ist das bundesdeutsche Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente zu niedrig. Daten der OECD zeigen, dass Deutschland mit einer sogenannten Bruttoersatzrate von 43,9 Prozent knapp 7 Prozentpunkte unter dem OECD Durchschnitt (50,7 %) und ca. 30 Prozentpunkte hinter vergleichbaren Volkswirtschaften wie Österreich (74,1 Prozent), den Niederlanden oder Italien liegt.²

2. Die bisherigen Regeln zur Rentenanpassung schützten Rentnerinnen und Rentner aufgrund von Nullrunden, des Nachholfaktors, der Dämpfungsfaktoren, ausgebliebener Inflationsausgleichszahlungen und der zeitlich verzögerten Weitergabe von Lohnerhöhungen nicht ausreichend und nicht zeitnah vor Kaufkraftverlusten in Phasen hoher Inflation. Die Inflationsausgleichsprämien für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben aufgrund der Beitragsfreiheit den Lohnfaktor und damit die Rentenanpassungen reduziert, da die aktuelleren VGR-Löhne (mit Inflationsausgleichsprämien) durch die beitragspflichtigen Löhne nach unten korrigiert werden. Weiter wirkten sich die Ausweitung der Mini- und Midijobs sowie deren Einkommensgrenzen und die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2022 negativ auf die beitragspflichtigen Löhne und damit auf die Rentenanpassung aus. Die aufgelaufenen Kaufkraftverluste sollen durch die Anhebung des Rentenniveaus ausgeglichen werden.

3. Das Versprechen des Drei-Säulenmodells durch staatlich geförderte private und attraktive Betriebsrenten, die Lücke beim Sicherungsniveau zu schließen, hat sich nicht erfüllt und ist für viele Versicherte nicht leistbar. Der Bestand an Riesterverträgen ist seit 2018 rückläufig und ging seit dem Höchststand aus dem Jahr 2017 von 16,6 Millionen bis 2024 um über 1,6 Millionen auf 14,9 Millionen Sparerinnen und Sparer zurück. Der Anteil der ruhenden Verträge wird vom BMAS derzeit auf gut ein Fünftel bis knapp ein Viertel geschätzt. Nach den Angaben des Alterssicherungsberichts hat sich der Anteil der Beschäftigten mit einer Riesterrente zwischen 2012 und 2023 von 35 auf 26,5 Prozent verringert. Der Anteil von Beschäftigten mit gleichzeitigen Ansprüchen auf eine Betriebsrente und eine Riesterrente lag 2023 nur bei 16,3 Prozent. Über ein Drittel sorgt gar nicht zusätzlich fürs Alter vor.

An einer Anhebung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente führt deshalb aus Sicht des Sozialverbandes VdK kein Weg vorbei. Finanziert werden soll das höhere Rentenniveau durch fünf zusätzliche Einnahmequellen:

1. Alle Erwerbstätigen sollen schnellstmöglich in die gesetzliche Rente einzahlen. Neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch neue Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, Politiker, Angehörige der freien Berufe und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften.

² Bruttoersatzraten vergleichen idealtypisch den Anteil der Rente am Verdienst vor Rentenbeginn. Es wird dabei von einer durchgängigen Erwerbsbiographie ab 22 Jahren bis zur jeweiligen Regelaltersgrenze ausgegangen <https://data.oecd.org/pension/gross-pension-replacement-rates.htm>

Diese Erwerbstätigenversicherung würde nicht nur eine große Gerechtigkeitslücke, sondern bis in die 2070er-Jahre auch eine Finanzierungslücke in der gesetzlichen Rente schließen. Der Sachverständigenrat bestätigt diese positiven Einnahmeeffekte bis Mitte der 2070iger Jahre in seinem Jahresgutachten 2023/2024³.

2. Hohe Einkommen sollten außerdem stärker an der Finanzierung der Rente beteiligt werden. Dafür muss die Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden. Sie liegt derzeit bei 8050 Euro im Monat. Für jeden Euro darüber werden keine Beiträge zur Rente gezahlt. Das ist sozial nicht gerecht.

3. Der VdK fordert weiter, die Arbeitgeber überproportional an den steigenden Rentenbeiträgen zu beteiligen und sich dabei am österreichischen Rentensystem zu orientieren: Arbeitgeber und Beschäftigte zahlen in Österreich seit über 20 Jahren einen Beitragssatz in Höhe von 22,8 Prozent, der überproportional mit 12,55 Prozent von den Arbeitgebern getragen wird. Beschäftigte müssen nur 10,25 Prozent zahlen. In Deutschland müssen die Beschäftigten nicht nur 9,3 Prozent in die gesetzliche Rente zahlen, sondern sollen auch noch vier Prozent in eine Riesterrente und am besten noch zwei Prozent in eine Betriebsrente zahlen, damit der im Alter der erreichte Lebensstandard gesichert sein kann.

4. Die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse als sachgerechte Finanzierung gesamtgesellschaftliche Leistungen müssen dauerhaft erhöht werden. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt, aber auch an den Steuereinnahmen des Bundes ist in den vergangenen 20 Jahren zurückgegangen. Damit zog sich der Bund immer mehr aus der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die die Rentenversicherung übernommen hat, zurück. Nur eine Erhöhung der Bundeszuschüsse stellt sicher, dass sich alle Steuerzahler an der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Rentenversicherung beteiligen, die dem sozialen Ausgleich dienen. Um die Steuereinnahmen zu erhöhen, fordert der VdK die gerechte Besteuerung hoher Vermögen und von Erbschaften.

5. Die Rente wird immer noch zu drei Vierteln aus Beiträgen und damit aus den Löhnen der Versicherten finanziert. Maßnahmen zur Stärkung der Frauenerwerbstätigkeit, zur besseren Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und von älteren Beschäftigten müssen nicht nur auf den Weg gebracht werden, sondern auch konsequent umgesetzt werden. Die Potentiale des Arbeitsmarktes und der Migration offensiv zu nutzen, sowie qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsinfrastrukturen aufzubauen, bleiben zentrale Ansatzpunkte, um die demographisch bedingten Herausforderungen der gesetzlichen Rente zu bewältigen. Deshalb brauchen wir stärkere Anstrengungen, damit Frauen einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen können, damit Geflüchtete schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden und gute Löhne auf dem Bau, in der Landwirtschaft und auch im Büro gezahlt werden. Der VdK fordert einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 15 Euro.

³ SVR-Jahresgutachten 2023/2024, S. 308.